

Stand: 31.01.2019

	215 g
Mündungsausführung [Ø]	ND 55
Überlauf-Volumen [ml] / Toleranz [ml]	5.400 +/- 100
Gewichtstoleranz nach EN 13974 [g]	+/- 7.5
Abmessung [mm] (L x B x H)	192 x 145 x 248
Etikettierfläche am Kanister [mm] (B x H)	145 x 148
Versandereinheit	Packereinheit mit 16 Stück Kanister bis zu 352 Stück / Palette; max Palettenhöhe 2.810 mm
Rohmaterial	HDPE

	Mündungs- und Verschlussausführungen mit Typenbezeichnung
Mündungsausführung [Ø]	ND 55
Einfüllöffnung (Minstdurchmesser) [mm] (= durchgehender freier Durchmesser)	41
Verschluss- u. Staubkappenaufbringung automatisiert möglich	nein
Garantieverschluss	SKUB 55271 R03 SXUB 55271 R03 Nr. 51-OV/N SK 51/16 OV SK 51 R Napf
Entgasungsverschluss	SKUB 55271 R03 E SXUB 55271 R03 E Nr. 51-OV/N Entg. SK 51/16 OV Entg. SK 51 R EV (Napf)
Kindergesicherter Verschluss	SK 51 R Turtle
Garantieverschluss mit Antigluckeinsatz	-
Verschluss für Hochfrequenzversiegelung	SK 51 flach
Verschluss mit Auslaufhahn	AH 13/51

Technische Rahmenbedingungen

Ausgabe 2020_10

Der korrekte Einsatz unserer Produkte ist an Technische Rahmenbedingungen gebunden. Nur durch deren Einhaltung können Schäden an unseren Produkten, Füllgut, Füllmaschinen oder in der Logistik vermieden werden. Bei Nichteinhaltung der Technischen Rahmenbedingungen sprechen wir unseren Produkten keinerlei technische Eigenschaften zu, übernehmen keinerlei Gewährleistung und schließen eine Haftung gegenüber Abnehmern oder Anwendern für sämtliche Schäden aus. Dieser Haftungsausschluss umfasst sowohl alle Schäden an unseren Produkten als auch am Füllgut sowie Folgeschäden, die durch eine unsachgemäße Handhabung unserer Produkte an anderen Rechtsgütern eintreten können. Wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind unsere Technischen Daten und Rahmenbedingungen impliziter Bestandteil von Lieferverträgen. Gültigkeit besitzt dabei ausschließlich die aktuelle Onlineversion der Technischen Daten und Rahmenbedingungen auf unserer Homepage. Wir behalten uns technische Änderungen vor.

Füllguteinfluss

Auch wenn die von uns verwendeten Rohstoffe eine ausgezeichnete chemische Verträglichkeit aufweisen, können verschiedene Chemikalien Einfluss auf die eingesetzten Werkstoffe ausüben. Insofern können Füllgüter beeinträchtigende Wirkung auf die Eigenschaften unserer Kunststoffverpackungen entfalten. Beispielhaft reduziert sich die mechanische Stabilität unserer Verpackungen als Folge einer quellenden Wirkung des Füllguts (z.B. Lösemittel). Als Hilfestellung für die Kompatibilität möglicher Füllgüter zu unseren Verpackungen können die Beständigkeitslisten auf unserer Homepage dienen. Da wir für die Verträglichkeit der Gebinde zum jeweiligen Füllgut aber keine Gewährleistung übernehmen können, ist es unabdingbar, dass Abnehmer eine Gebindeeignung vor seriellem Produktbezug durch eigene Lager- und Transporttests verifizieren.

Mechanische Stabilität

Eine ausreichende mechanische Stabilität unserer Kanister für den jeweiligen Anwendungsfall, speziell bzgl. der Lager- und Transportbedingungen (Straßen-, Schienen-, See-, Lufttransport) ist vom Abfüller und/oder Inverkehrbringer eigenverantwortlich zu überprüfen. Wir empfehlen deshalb grundsätzlich, Lager- und Transporttests mit Original-Füllgut und Original-Ladungssicherung durchzuführen.

Ladungssicherung

Unsere Gebinde sind für den stehenden Transport geeignet und bedürfen hierfür einer ausreichenden Ladungssicherung. Die Ladungssicherung betrifft die komplette Ladung, insbesondere aber einzelne Ladeeinheiten (z. B. bestückte Einzelpaletten) auf der Ladefläche des Transportmittels (LKW, Bahnwaggon, etc.). Die Ladeeinheitensicherung beinhaltet das Sichern der Gebinde auf dem Ladungsträger (z.B. Europalette) gegenüber Verrutschen, Umfallen, Klettern sowie dem Schutz vor Feuchtigkeit, Schmutz, direkter Sonneneinstrahlung, mechanischer Beschädigung etc. (z.B. durch eine loch- und faltenfreie PE-Schrumpfhaut geeigneter Stärke und mit ausreichendem Unterschrumpf). Geeignete Ladeeinheiten-Sicherungsverfahren sind in der VDI-Richtlinie 3968 beschrieben. Angaben zu Beanspruchungen beim Transport sind in der VDI-Richtlinie 2700 und 2702 enthalten.

Lager- und Weiterverarbeitungsbedingungen

Die von uns verwendeten Kunststoffe verspröden durch UV-Strahlung und verlieren bei hohen Temperaturen an Steifigkeit. Unter Einwirkung von UV-Strahlung kann bei eingefärbten Artikeln ein Verblässen des Farbtons eintreten bis hin zum vollständigen Verlust der Einfärbung. Unter Einfluss von UV-Strahlung können wir deshalb keinerlei Gebindeeigenschaften garantieren, sowie auch mögliche Gefahrguteignungen von Gebinden verloren gehen. Vermeiden Sie daher unbedingt direkte Einwirkung von UV-Strahlung. Unsere Produkte müssen weiterhin trocken und sauber gelagert werden, eine Lagerung im Freien ist für unsere Packmittel nicht zuträglich. Sollte nur eine Lagerung im Freien möglich sein, sind besondere (UV-) Schutzvorkehrungen bzgl. der Transportverpackung und/oder unserer Produkte (z.B. UV-Stabilisatoren) zu treffen. Bitte sprechen Sie uns hierzu gesondert an. Beim Entpacken unserer Produkte dürfen diese keine Schnitte oder Kerben (auch nicht nur oberflächlich) zugefügt bekommen. Benutzen Sie daher zum Öffnen von Transportverpackungen (Stretch- oder Schrumpffolien, Kartonagen) kein Messer mit offener Klinge, sondern Folienschneider oder Schneidgeräte, von denen für unsere Produkte keine Beschädigungsgefahr ausgeht.

Lebensmitteleignung

Umfassende Aussagen zur Lebensmitteleignung unserer Produkte stehen in unserer Konformitätserklärung, die Sie auf Anfrage gerne erhalten.

Toleranzen

Gemäß technischer Zeichnung.

Bei Kanistern für Pharma- und Allgemeine Anwendungen sind die angegebenen Verschlüsse und Anzugsdrehmomente in unseren Technischen Daten als Empfehlung zu verstehen. Unsere Anzugsdrehmomentempfehlungen entbinden nicht von eigenen Prüfungen. Bei Kanistern für Gefahrgutanwendungen sind die angegebenen Verschlüsse Bestandteil einer Gefahrgutzulassung, die erlischt, im Falle andere Kanister-Verschluss-Kombinationen eingesetzt werden. Die einzustellenden Anzugsdrehmomente richten sich bei Gefahrgutanwendungen nach den Vorgaben der Zulassungsstelle und können bei uns erfragt werden.

Bei Verwendung von Entgasungsverschlüssen ist darauf zu achten, dass das Entgasungssystem nicht dauerhaft benetzt sein darf um seine Entgasungsfunktion erfüllen zu können. Die technische Eignung des Entgasungssystems in Bezug auf das Füllgut ist durch den Abfüller zu prüfen. Wir weisen auf die Gefahr hin, dass Flüssigkeit in Abhängigkeit der Oberflächenspannung des Füllguts durch die Entgasungsmembran durchtreten kann.

Nutzung und Verwendung

Unsere Produkte werden als Einwegverpackungen entwickelt und gefertigt. Gebindeeigenschaften werden deshalb nur im Rahmen einer Erstbefüllung übernommen. Für die Handhabung von befüllten Gebinden sind die gesetzlichen Vorschriften (z.B. Lastenhandhabungsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften oder Gefahrgutverordnung) zu beachten. Im Falle einer Wiederbefüllung schließen wir eine Gewährleistung und Schadensersatzansprüche aus.

Gebinde aus externen Regeneraten (Recyclaten) weisen gegenüber Neuwarenprodukten gegebenenfalls eingeschränkte technische Eigenschaften auf. Die Eignung für Ihren speziellen Einsatzzweck muss durch regelmäßige eigene Tests überprüft und verifiziert werden. Für Gebinde aus externen Regeneraten (Recyclaten) wird keine Gewährleistung gegeben.

Haltbarkeiten

Der Gesetzgeber sieht für Gefahrgutverpackungen eine zulässige Verwendungsdauer von maximal 5 Jahren ab Herstellungsdatum vor, es sei denn, wegen der Art des zu befördernden Stoffes ist eine kürzere Verwendungsdauer vorgeschrieben. Jede Verpackung, die Anzeichen von Beschädigung oder verminderter Widerstandsfähigkeit aufweist, darf nicht mehr verwendet werden.